

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen ermöglichten verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzten jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 344) hat der Bund die Instrumente des PlanSiG, die sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können, zur dauerhaften und rechtssicheren Anwendung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen. Zugleich wurde die Geltungsdauer des PlanSiG nochmals um ein Jahr bis 31. Dezember 2024 verlängert, um Ländern, deren Verwaltungstätigkeit durch eigene Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, die Möglichkeit zu geben, auch die Landesverwaltungsverfahrensgesetze entsprechend anzupassen.

Um die Instrumente des PlanSiG für die bayerischen Behörden auch nach dieser Zeit beizubehalten und eine Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Bekanntmachungen, die Zugänglichmachung auszulegender Unterlagen und die Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit zu gewährleisten, bedarf das BayVwVfG daher einer Anpassung.

2. Der Bund hat mit dem 5. VwVfÄndG weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassen. Hierzu zählen für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, und für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden das qualifizierte elektronische Siegel. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) geregelt, wobei hier im Unterschied zur bundesrechtlichen Regelung nicht nur den sog. Hinkanal zu den Behörden, sondern auch der Rückkanal erfasst ist und die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer an die Behörden auch dann schriftformersetzend ist, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes durch das qualifizierte elektronische Siegel hat in Art. 31 Abs. 5 Nr. 2 BayDiG bereits eine landesrechtliche Regelung gefunden. Auch insoweit erfasst die Regelung weitergehend fortgeschrittene elektronische Siegel im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

3. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Besondere Aufwendungen hat sie jedoch auf Anforderung zu erstatten, wenn sie fünfundsiebenzig Euro übersteigen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Wertgrenze weicht von der Regelung im Bund und den meisten anderen Ländern ab, die einen Aufwendungsersatz erst ab fünfunddreißig Euro vorsehen.

4. Bund und Länder haben im am 6. November 2023 geschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des VwVfG die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren. Für die schnelle und effektive Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterbearbeitung erschweren. Die Bundesregierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem dieses Anliegen aufgegriffen und die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen neu geregelt wird (BR-Drs. 208/24).

5. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) wurde das Postrecht grundlegend novelliert (vgl. auch die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/10283 und Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/11817). Insbesondere sieht § 18 Abs. 1 PostG eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben nach der in § 112 Abs. 4 PostG enthaltenen Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2025 vor. Dies hat auch Auswirkungen auf Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen im Verwaltungsverfahren- und im Verwaltungszustellungsrecht.

6. Für die Vollstreckung mit Hilfe von Ausstandsverzeichnissen hat die Rechtsprechung entschieden, dass dem Vollstreckungsschuldner gemäß Art. 26 Abs. 7, 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 750 Abs. 2 ZPO spätestens bei Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B.v. 26.07.2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Dieses Erfordernis verkompliziert bei der Verwaltungsvollstreckung die Geltendmachung öffentlicher Forderungen und führt zu mehr Bürokratisierung und unnötigen Mehrkosten.

7. Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFFV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu früher enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung würde der Formularzwang nach Ablauf der Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft tretenden § 6 Abs. 2 ZVFV ab dem 1. Oktober 2025 auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas Anderes geregelt wird.

8. Im Übrigen besteht der Bedarf, weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes in das Bayerische Landesrecht zu überführen.

B. Lösung

1. Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, die bereits in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übertragen worden sind, sollen nunmehr inhaltsgleich auch in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen werden.

2. Um im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung eine Vereinheitlichung mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder herzustellen, werden die Regelungen des Schriftformersatzes durch besondere elektronische Postfächer und das besondere elektronische Siegel entsprechend der Regelung im Bund in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführt. Die weitergehenden Formen und Erleichterungen des Schriftformersatzes im Bayerischen Digitalgesetz sollen dort erhalten bleiben.
3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).
4. Die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend dem bereits auf Bundesebene zur Änderung des VwVfG des Bundes eingebrachten Gesetzentwurf erweitert. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen soll. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Dadurch können weitere Beschleunigungseffekte erzielt werden.
5. Die im BayVwVfG und VwZVG enthaltenen Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen werden an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für die Post angepasst und entsprechend verlängert. Um einen Gleichlauf der Regelungen herzustellen wird auch die im BayDiG vorgesehene Bekanntgabefiktion entsprechend angepasst.
6. Es wird bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG keine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses erforderlich ist, wenn es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 VwZVG handelt.
7. Den Vollstreckungsbehörden soll auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. Oktober 2025 die Möglichkeit eröffnet werden, Gerichtsvollzieher formlos zu beauftragen.
8. Im Übrigen werden weitere zwischenzeitlich eingetretene bundesrechtliche Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes auch in das Bayerische Landesrecht übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Staat und Kommunen

Wesentliche zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit keinem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Der bisherige Art. 27a VwVfG ist bereits als Soll-Vorschrift ausgestaltet, so dass eine entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal für die digitale Zurverfügungstellung bereits vorhanden sein dürfte. Durch das PlanSiG sind zudem weitere digitale Instrumente, die nun

im BayVwVfG verstetigt werden sollen, bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden. Auch hier kann also auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen werden. Sofern durch das Gesetz gleichwohl ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehen sollte, lässt er sich jedenfalls nicht abschließend beziffern. Denn es kann nicht erhoben werden, wie viele Verfahren nach dem BayVwVfG durchgeführt werden. Einem eventuellen Mehraufwand stehen voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Der Wegfall des Zustellungserfordernisses bei der Verwaltungsvollstreckung mittels Ausstandsverzeichnis führt zu Kosteneinsparungen für Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Zustellungen entstehen Gebühren (Nr. 100 bzw. 101 KV Gv-KostG), Auslagenpauschale (Nr. 716 KV GvKostG) sowie Wegegeld bei persönlicher Zustellung (Nr. 711 KV GvKostG) oder Zustellungsauslagen bei Zustellungen durch die Post (Nr. 701 KV GvKostG), die – wenn sie nicht wie in § 788 ZPO, Art. 26 Abs. 7, ggf. i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG vorgesehen beim Vollstreckungsschuldner beigetrieben werden können – die betreffenden öffentlichen Haushalte belasten. Gerade bei Massenverfahren und bei der Vollstreckung kommunaler Forderungen ist daher mit einer deutlich spürbaren Entlastung zu rechnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen hat das Gesetz durch die Änderung des Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Der Betrag, ab dem Auslagen zu erstatten sind, wird von 25 Euro auf 35 Euro angehoben. Hierdurch verbleiben einer ersuchten Behörde Aufwendungen, die sie nicht gegenüber der ersuchenden Behörde geltend machen kann. Wegen der Gegenseitigkeit der Amtshilfe werden sich ggf. entstehende zusätzliche Kosten aber weitgehend ausgleichen, weil sie als ersuchende Behörde durch die höhere Wertgrenze ebenfalls für Beträge unter 35 Euro auf Verlangen keine Erstattung leisten müsste.

Durch die Übernahme der derzeit im Bayerischen Digitalgesetz bestehenden Regelung zur möglichen Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden in das BayVwVfG entstehen keine zusätzlichen Kosten. Im Übrigen ist die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden weiterhin nicht verpflichtend, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zum elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG, und verursacht auch weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, bei der aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitgestellt werden müssen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt.

2. Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten. Soweit im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz ein Recht der Behörde eingeführt wird, die Einreichung für die Auslegung bestimmter Dokumente in einem verkehrsüblichen elektronischen Format zu verlangen, ist nicht von einem Mehraufwand auszugehen. Bei den Vorhabenträgern werden inzwischen ohnehin regelmäßig elektronische Unterlagen verwendet, zum Teil bestehen auch bereits entsprechende Regelungen in Fachgesetzen. Der Wegfall des Zustellungserfordernisses im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung führt nicht nur zu geringeren Auslagen der Behörden, sondern damit verbunden auch zu geringeren Kosten für Vollstreckungsschuldner.

Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und
weiterer Rechtsvorschriften

§ 1
Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
 2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ²Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ durch die Angabe „35 €“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bei der Planung bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ³Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) ¹Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

- in einem verkehrüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
- der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

²Für die Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

7. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllen“ gestrichen.
 - Fußnote „⁷⁾“ wird aufgehoben.
8. Art. 27a wird aufgehoben.
9. Nach Art. 27 werden die folgenden Art. 27a bis 27c eingefügt:

„Art. 27a
Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

Art. 27b
Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

- auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
- auf mindestens eine andere Weise.

²Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

- der Zeitraum der Auslegung,
- die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie

3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach Art. 30 enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

Art. 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) ¹Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ²Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. ³Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Art. 27b Abs. 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Abs. 1 betreffen, bleiben unberührt.“

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

²Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

11. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a erforderliche Siegel“ eingefügt.

12. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
13. In Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
14. In Art. 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.
15. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes⁷⁾ erfüllt“ gestrichen.
16. Art. 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Art. 3a Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.“
17. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach Art. 27b“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Abs. 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „nach Abs. 2“ eingefügt.
18. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
19. Nach Art. 97 wird folgender Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

¹Auf alle vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4]** begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 4]** geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. ²Dies gilt nicht für Art. 3a.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist, oder“.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird aufgehoben.
5. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem dritten Tag“ durch die Wörter „dem vierten Tag“ ersetzt.
6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch die folgenden Wörter ersetzt:

„; einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“
7. Art. 26 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
8. In Art. 33 Abs. 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
2. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

 1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder
 2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Kapitels III Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

²Im Übrigen gilt Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch ohne eine elektronische Signatur des Erklärenden ersetzt wird.“

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 4. Dezember 2023 (5. VwVfÄndG, BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus.

Die Bundesregierung hatte geprüft, welche der Instrumente des Planungssicherstellungsgesetzes sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/19214, S. 6 sowie die Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022, abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/Abschlussbericht_PlanSiG.html; abgerufen am 23.05.2024). Vor allem haben sich demnach digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Verfahrenserleichterungen hat der Bund mit dem Fünften Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 344) dauerhaft in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) überführt und dabei die Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes für Länder, deren Verwaltungstätigkeit durch eigenständige Verwaltungsverfahrensgesetze geregelt ist, letztmalig bis zum 31.12.2024 verlängert. Auch für Verwaltungsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sollen sie nunmehr dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

2. Ebenfalls mit dem 5. VwVfÄndG hat der Bund als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes besondere elektronische Postfächer, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach, für Erklärungen gegenüber Behörden sowie das qualifizierte elektronische Siegel für Erklärungen von Behörden zugelassen. In Bayern sind diese Möglichkeiten bereits in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) normiert. Um eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen zwischen Bund und Ländern zu erreichen, sollen die nunmehr in § 3a Abs. 3 VwVfG des Bundes normierten zusätzlichen Formen des Schriftformersatzes auch ins Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführt werden.

3. Die Wertgrenze für zu erstattende, besondere Aufwendungen der Amtshilfe weicht von den Regelungen im Bund und den meisten Ländern ab. In Bayern hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde besondere Aufwendungen auf Anforderungen erst zu erstatten, wenn sie fünfundzwanzig Euro übersteigen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), während die Verfahrensordnung des Bundes und der meisten anderen Länder erst einen Aufwendungsersatz ab 35 Euro vorsehen. Ziel des Gesetzentwurfs ist insoweit eine Angleichung der Rechtslage in Bayern.

4. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen möglichst schnell und effektiv durchgeführt werden. Hierbei ist es hinderlich, wenn die Weiterverwendung der Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im anschließenden Verwaltungsverfahren vor digitalen Hürden steht oder wenn unterschiedliche Formate die digitale Weiterverarbeitung erschweren. Die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens soll daher gefördert werden, indem insbesondere die Ergebnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen können.

Eine entsprechende Zielsetzung wurde auch am 6. November 2023 im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vereinbart. Die Bundesregierung hat am 3. Mai 2024 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zugeleitet (vgl. BR-Drs. 208/24).

5. Das Postmodernisierungsgesetz führte auch zu Änderungen des VwVfG und VwZG. Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden die Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen zukünftig 95 Prozent am dritten und 99 Prozent am vierten Werktag zugestellt werden. Auch die im Landesrecht vorgesehenen Fiktionen sind an die neuen Vorgaben anzupassen.

6. Weitere Änderungen im VwZVG dienen dem Abbau bürokratischer Anforderungen bei der Verwaltungsvollstreckung.

So hatte die Rechtsprechung für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 ZPO dem Vollstreckungsschuldner vor oder gleichzeitig mit Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B.v. 26.07.2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253).

Durch die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2368) wurde ferner die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) aufgehoben. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 Satz 2 GVfV enthält die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Mit Blick auf den Verweis in Art. 26 Abs. 7 VwZVG auf die Vorschriften des Achten Buchs der ZPO würde der Formularzwang nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft tretenden § 6 Abs. 2 ZVfV ab dem 1. Oktober auch für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch Gerichtsvollzieher gelten, sofern nicht landesrechtlich etwas anderes bestimmt wird.

7. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es im Übrigen, auch weitere zwischenzeitlich vorgenommene bundesrechtliche Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes in das Bayerische Landesrecht zu übernehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form entsprechend den bereits erfolgten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) übernommen werden. Aufgrund der

Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG nunmehr auch in das BayVwVfG überführt.

2. Die im Bayerischen Digitalgesetz bereits enthaltenen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes durch Übermittlung aus besonderen elektronischen Postfächern bzw. Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels werden entsprechend der Regelung im Bund in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz überführt. Die im Bayerischen Digitalgesetz geregelten weitergehenden Möglichkeiten des Schriftformersatzes, d.h. bei Übermittlung an ein besonderes elektronisches Postfach (Rückkanal) bzw. durch ein fortgeschrittenes, elektronisches Siegel, sollen dort erhalten bleiben. Die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels besonderer elektronischer Postfächer ist nach dem Bayerischen Digitalgesetz bislang zudem auch dann schriftformersetzend, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert ist. Diese Formerleichterung soll im Anwendungsbereich des Bayerischen Digitalgesetzes weiterhin erhalten bleiben.

3. Die Wertgrenze der zu erstattenden, besonderen Aufwendungen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG wird an die Regelungen im Bund und den meisten anderen Ländern angeglichen. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren erreicht (vgl. § 7 SGB X).

4. Zur Umsetzung des Ziels des „Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu nutzen und Ergebnisse einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren, werden – wie auch für das VwVfG des Bundes bereits vorgesehen – die bestehenden Regelungen im BayVwVfG zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um entsprechende Vorgaben ergänzt. Der Vorhabenträger soll der Behörde Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrüblichen elektronischen Format übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen. Für die Übermittlung an die Behörde soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.

Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Artikel normiert.

5. Aufgrund der Anpassung der Laufzeitvorgaben im Postmodernisierungsgesetz werden Folgeänderungen auch im Hinblick auf die Bekanntgabe- und Zustellfiktionen im BayVwVfG und VwZVG vorgenommen. Die Fiktionen in Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, Art. 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 7 Satz 2, 6 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz VwZVG werden entsprechend angepasst. Zur Angleichung wird auch die Bekanntgabefiktion in Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG entsprechend geändert.

6. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG wird klargestellt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG eine weitere Zustellung der für vollstreckbar erklärten Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses nicht erforderlich ist. Um die bewährte Praxis der formlosen Beauftragung der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung beizubehalten, wird in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG ausdrücklich bestimmt, dass die Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung nicht verwendet werden müssen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts Landesrecht an Änderungen im Bundesrecht anzupassen.

Die Übernahme der verfahrensbeschleunigenden und -vereinfachenden Regelungen aus dem Planungssicherstellungsgesetz in das BayVwVfG ist überdies zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass die entsprechenden Regelungen infolge der Änderungen im Fachrecht des Bundes ab dem 01.01.2025 durch bayerische Behörden nicht mehr angewendet werden können.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Art. 3a Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Art. 3a Abs. 2 Satz 4 und 5)

Aus dem unverändert bleibenden Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Abs. 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Abs. 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zugeben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Abs. 3 neu gefasst.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe b (Art. 3a Abs. 3)

In Art. 3a Abs. 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Abs. 2 geregelt. Mit dem neuen Abs. 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es werden systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingeführt. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal (vgl. bspw. Art. 31 Abs. 3 BayDiG sowie die Regelung in § 9a Abs. 5 OZG) sowie außerhalb eines Nutzerkontos durch Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behörden- oder Gerichtspostfach oder durch Verwendung fortgeschrittener Siegel im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (vgl. Art. 31 Abs. 5 BayDiG).

Nr. 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatzes aus Nr. 1 des aufgehobenen Abs. 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Abs. 2 Satz 5 – unverändert an Nr. 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nr. 1 vorsieht.

In Nr. 2 sind die neben Nr. 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nr. 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP).

In Nr. 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nr. 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nr. 2 Buchstabe c werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nr. 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nr. 2 aus dem aufgehobenen Abs. 2 Satz 4.

Nr. 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nr. 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Abs. 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3a Abs. 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigten Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach bisheriger Rechtslage blieb das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Gemäß § 371a Abs. 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nunmehr) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der Behörde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ ist.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Art. 3 Nr. 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Abs. 2 Satz 4 nach Abs. 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Abs. 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Abs. 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Abs. 3 entbehrlich ist.

Zu Buchstabe c (Art. 3a Abs. 4)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Art. 3a Abs. 5)

Abs. 5 ist – wie auch Abs. 4 – eine Ordnungsvorschrift. Art. 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Abs. 1 deren Zulässigkeit, die Abs. 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Abs. 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Abs. 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach

Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit.

Abs. 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Abs. 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nummer 2 (Art. 8 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung gleicht die Wertgrenze an die Regelungen im VwVfG des Bundes und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der anderen Bundesländer an und erzielt dadurch auch in Bayern einen Gleichklang zwischen Verwaltungs- und Sozialverfahren (vgl. § 7 SGB X).

Zu Nummer 3 (Art. 12 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nummer 4 (Art. 15 Satz 2)

Wie beim Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vorgesehen (vgl. BT-Drs. 20/11817, S. 111) soll auch hier im Fall, dass ein Beteiligter die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland unterlässt, die Zugangsfiktion für ein elektronisches Dokument auf den vierten Tag nach der Absendung verlängert werden.

Zu Nummer 5 (Art. 25)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einem eigenständigen Art. 25a geregelt. Aus diesem Grund ist Art. 25 BayVwVfG redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 6 (Art. 25a)

Die Änderung dient der Umsetzung des in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 beschlossenen Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung. Bund und Länder haben darin unter anderem vereinbart, dass die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stärker genutzt und durch eine Änderung des VwVfG die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ergebnisse aus einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar zu dokumentieren.

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Artikel unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in Art. 25 Abs. 1 und 2 BayVwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirkt. Da die

Regelung für die Vorhabenträger als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Absatz 1 Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in diesem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in Art. 27b BayVwVfG verwendet und bietet sich schon deshalb an. Absatz 3 Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des Art. 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind und das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).

Zu Nummer 7 (Art. 27)**Zu Buchstabe a (Art. 27 Abs. 1 Satz 3)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchstabe b (Art. 27 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des zwischenzeitlich gegenstandslos gewordenen (vgl. BT-Drs. 19/26828 S. 289) § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 02.07.2021, S. 2154).

Zu Buchstabe c (Fußnote 7)

Als Folgeänderung zu Buchstabe b wird auch die Fußnote 7 aufgehoben.

Zu Nummer 8

Folgeanpassung infolge der Neuregelung der Art. 27a ff.

Zu Nummer 9 (Art. 27a bis 27c)**Zu Art. 27a (Bekanntmachung im Internet)****Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 1**

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in Art. 27a BayVwVfG ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Der Bund hat mit 5. VwVfGÄndG diese Form der Bekanntmachung fortentwickelt. Die modifizierte Regelung soll nunmehr auch ins Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in Art. 72 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG, wird in Art. 27a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Zu Art. 27a Abs. 1 Satz 2

Abs. 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in

einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. Art. 67 Abs. 1 Satz 6, Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Abs. 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Abs. 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Abs. 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu Art. 27a Abs. 2

Abs. 2 sieht für die in Abs. 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmenvorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Abs. 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Abs. 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuell es Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Abs. 2 kann auch Abs. 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu Art. 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

Art. 27b Abs. 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminals in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z. B. bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (z. B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Abs. 1 Satz 2 sieht zu der in Abs. 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bewirkt.

Abs. 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Abs. 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von Art. 30 BayVwVfG, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Abs. 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehenden Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von Art. 30 enthalten sind.

Zu Art. 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

Art. 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 5 PlanSiG. Art. 27c regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Abs. 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z.B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen

beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Abs. 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des Art. 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 sowie Art. 68 auch hier gelten.

Zu Nummer 10 (Art. 33)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchstabe a (Art. 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchstabe b (Art. 33 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nummer 11 (Art. 37)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchstabe a (Art. 37 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchstabe b (Art. 37 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Buchstabe c (Art. 37 Abs. 4)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a.

Zu Nummer 12 (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die Regelung zur Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten muss an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben für Universaldiensteanbieter in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Die bisherige Regelung zur Bekanntgabefiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Werktagen (vgl. § 2 Nr. 3 Satz 1 PUDLV) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Verlängerung von 3 auf 4 Tage sachgerecht.

Wie im VwVfG des Bundes soll daher im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung die Bekanntgabefiktion angepasst werden. Dies gilt nicht nur bei schriftlicher, sondern auch bei

elektronischer Übermittlung, um den derzeit bestehenden Gleichlauf hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Bekanntgabefiktion aus Praktikabilitätsgründen beizubehalten.

Zu Nummer 13 (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nummer 14 (Art. 61 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 02.07.2021, S. 2154).

Zu Nummer 15 (Art. 65 Abs. 5)

Zu Buchstabe a (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Buchstabe b (Art. 65 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung an das VwVfG des Bundes (Konkordanzgesetzgebung). Inhaltlich handelt es sich auch hier um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 110 DRiG durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (vgl. BGBl. I, Nr. 38 vom 02.07.2021, S. 2154).

Zu Nummer 16 (Art. 71e Satz 2)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in Art. 3a BayVwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich sind.

Zu Nummer 17 (Art. 73)

Art. 73 ist aufgrund des neu eingefügten Art. 27b anzupassen.

Zu Buchstabe a (Art. 73 Abs. 2)

In Abs. 2 wird durch den Verweis auf Art. 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchstabe b (Art. 73 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Art. 73 Abs. 3 Satz 2)

In Abs. 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach Art. 27b Abs. 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügung Stellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Art. 73 Abs. 3 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Art. 73 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Art. 73 Abs. 4 Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Abs. 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Art. 73 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Art. 73 Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Nummer 18 (Art. 74)

Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG ist aufgrund des neu einzufügenden Art. 27b anzupassen. Zudem soll die auf Bundesebene mit Gesetz vom 29.03.2017 (Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes; BGBl I S. 626) vorgenommene Änderung von § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG auch im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe a (Art. 74 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Art. 74 Abs. 4 Satz 2)

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in Art. 27b Abs. 1 Satz 2 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Art. 74 Abs. 4 Satz 3)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach Art. 27b Abs. 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc (Art. 74 Abs. 4 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Art. 74 Abs. 5 Satz 4)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann.

Zu Nummer 19 (Art. 98)

Verfahren, die nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach dem „bisherigen“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach Art. 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZG) müssen, soweit die (förmliche) Zustellung durch einen Erbringer von Postdienstleistungen erfolgt, an die neu vorgesehenen Laufzeitvorgaben in § 18 PostG angepasst und entsprechend verlängert werden.

Zu Nummer 1 (Art. 4 Abs. 2 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei

einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nummer 2 (Art. 5)

Zu Buchstabe a (Art. 5 Abs. 4)

Die Änderung des Art. 5 Abs. 4 VwZVG dient der Anpassung an die am 1. August 2022 in Kraft getretene Änderung von § 5 Abs. 4 VwZG des Bundes (vgl. BGBl. I S. 2363). Zukünftig soll auch im VwZVG eine vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b (Art. 5 Abs. 5 Satz 2)

Nachdem ein elektronisches Siegel nach Art. 3a Abs. 3 Nr. 3 a) BayVwVfG nun ebenfalls als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes anerkannt wird, soll auch eine elektronische Zustellung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde zugelassen werden. Durch Verwendung des nur behördenbezogenen Siegels werden der technische Aufwand und die Kosten auch bei einer elektronischen Zustellung vermindert.

Zu Buchstabe c (Art. 5 Abs. 7 Satz 2)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nummer 3 (Art. 6 Abs. 4 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nummer 4 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu)

Bei der Einfügung der neuen Nr. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB einhergeht. Es wird klargestellt, dass – entsprechend der zum 1.1.2024 in Kraft getretenen Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG des Bundes (vgl. BGBl. I 2021, S. 3436) eine öffentliche Zustellung auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften unter den Voraussetzungen Art. 15 Abs. 1 VwZVG erfolgen kann.

Zu Buchstabe b (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - bisher)

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wurde die öffentliche Zustellung im VwZG des Bundes neu geregelt. Die Bestimmung, dass eine öffentliche Zustellung auch dann erfolgen kann, wenn der Inhaber einer Wohnung in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist, wurde gestrichen (BT-Drs. 15/5216). Da ein praktisches Bedürfnis, an dieser noch im Landesrecht

vorhandenen Regelung festzuhalten, nicht mehr gesehen wird, soll diese Vorschrift auch im VwZVG entfallen.

Zu Nummer 5 (Art. 17 Abs. 2 Satz 1)

Die bisherige Frist für die Zustellungsfiktion ging von einer regelmäßigen Postlaufzeit von zwei Tagen (95-Prozent-Quote) und einem Sicherheitszuschlag von einem Tag aus. Bei einer Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit auf drei Werktage (95-Prozent-Quote) ist eine Anpassung der Frist für die Zustellungsfiktion von drei Tagen auf vier Tage sachgerecht.

Zu Nummer 6 (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2)

Die Rechtsprechung hatte für die Vollstreckung mittels Ausstandsverzeichnissen entschieden, dass gemäß § 750 Abs. 2 ZPO, Art. 26 Abs. 7, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG dem Vollstreckungsschuldner vor oder zu Beginn der Vollstreckung eine Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses, auf dem die Vollstreckungsklausel angebracht ist, zuzustellen ist (vgl. BGH, B.v. 26.07.2018 – I ZB 78/17, NVwZ 2019, 253). Diese Auffassung verkennt die landesrechtliche Bedeutung des Ausstandsverzeichnisses, das nicht Titel für die Verwaltungsvollstreckung ist, sondern lediglich internes Behördensuchen mit der Bestätigung des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen. Eine Zustellung auch des Ausstandsverzeichnisses erscheint in der Verwaltungsvollstreckung nicht erforderlich. Durch die vorherige Zustellung des Leistungsbescheids ist der Vollstreckungsschuldner bereits ausreichend über die Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens und den vollstreckbaren Anspruch informiert und kann die Vollstreckungsvoraussetzungen überprüfen. Das Ausstandsverzeichnis als Zusammenstellung der offenen Forderungen ggf. aus mehreren Bescheiden enthält keine zusätzlichen Informationen, die für die rechtmäßige Durchführung des formalisierten Vollstreckungsverfahrens relevant wären (vgl. hierzu Lika, BayVBl. 2024, 149 ff.). Um die durch die Rechtsprechung in der Verwaltungs- und Gerichtsvollzieherpraxis entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird ausdrücklich bestimmt, dass nach der Zustellung des Leistungsbescheides gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG die Vollstreckungsanordnung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG nicht mehr zugestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG handelt. Soll hingegen auf Grund einer titelergänzenden oder titelumschließenden qualifizierten Klausel vollstreckt werden (Art. 26 Abs. 7 VwZVG in Verbindung mit § 750 Abs. 2 ZPO), ist die Ausfertigung des Ausstandsverzeichnisses zuzustellen, weil in diesen Fällen dem Vollstreckungsschuldner nicht zuvor der ursprüngliche Leistungsbescheid zugestellt worden ist.

Zu Nummer 7 (Art. 26 Abs. 7)

Zu Buchstabe a (Art. 26 Abs. 7 Satz 1)

Durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2368) wurde die Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV) aufgehoben. Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung enthält im Gegensatz zur Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GVfV) keine Regelung mehr, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen gilt der Formularzwang zwar grundsätzlich nicht. Sofern aber wie in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG die entsprechende Geltung des § 753 Abs. 3 ZPO angeordnet wurde, gilt der Formularzwang nach dem Willen des bundesrechtlichen Ordnungsgebers auch für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (vgl. BR-Drs. 561/22, S. 61).

Nach Ablauf der durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 203) nochmals verlängerten Übergangsfrist in dem zum 1. September 2024 in Kraft tretenden § 6 Abs. 2 ZVfV würde ab 1. Oktober 2025 in Bayern auch für die Verwaltungsvollstreckung der Formularzwang gelten. Gerade in Massenverfahren wie der Vollstreckung von Beitrags- oder Gebührenforderung hätte dies erhebliche Mehrkosten und einen unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Um daher den Vollstreckungsbehörden auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, den Gerichtsvollzieher in bewährter Weise formlos zu beauftragen, schließt die Änderung des Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG den Formularzwang für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ausdrücklich aus.

Zu Buchstabe b (Art. 26 Abs. 7 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nummer 8 (Art. 33 Abs. 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes)

Zu Nummer 1 (Art. 16 Satz 1)

Aufgrund der Neufassung von Art. 3a BayVwVfG ist eine Anpassung des Art. 16 Satz 1 BayDiG erforderlich. Der Verweis in Art. 16 Satz 1 BayDiG ist auch auf Art. 3a Abs. 3 BayVwVfG auszudehnen.

Zu Nummer 2 (Art. 24 Abs. 2 Satz 1)

Aufgrund der Anpassungen im BayVwVfG und VwZVG soll auch die Bekanntgabefiktion des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDiG zur Angleichung entsprechend geändert werden. Im Übrigen hat auch der Bund mit dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (BGBl. I 2024, Nr. 245; OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG angepasst.

Zu Nummer 3 (Art. 31 Abs. 5)

Folgeänderung zur Änderung des Art. 3a BayVwVfG.

Auch nach der Übernahme der Regelung des VwVfG des Bundes sollen die weitergehenden Möglichkeiten und Erleichterungen des Schriftformersatzes im Bayerischen Digitalgesetz erhalten bleiben. Dies betrifft einerseits den Schriftformersatz bei Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder aus einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, bisheriger Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a BayDiG (Rückkanal) sowie andererseits den Schriftformersatz durch elektronische Siegel, einschließlich fortgeschrittener elektronischer Siegel. Außerdem soll in den Fällen des Art. 3a Abs. 3 Nr. 2 BayVwVfG die Übermittlung mittels elektronischer Postfächer an die Behörde (Hinkanal) – wie bislang in Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b BayDiG geregelt – auch dann schriftformersetzend sein, wenn die Erklärung nicht (einfach) elektronisch signiert wird. Dies stellt Art. 31 Abs. 5 Satz 2 BayDiG sicher.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen, nachdem das derzeit noch in Bayern anwendbare Planungssicherstellungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten wird und die durch das Postmodernisierungsgesetz geänderten

Vorschriften über die Fiktionsfristen bei der Bekanntgabe und Zustellung in den Verfahrensordnungen des Bundes zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wirksam werden.